



Möglichkeiten für eine Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Die Bundesregierung hat eine großzügige Unterstützung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zugesagt. Eine geordnete Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen erfordert eine europäische Lösung. Sollte sich diese politisch nicht durchsetzen lassen, bleibt ein Bundesaufnahmeprogramm. Hier finden Sie einen Überblick, wie beides innerhalb des geltenden Rechts möglich ist.

Europäische Lösung

Im Falle eines „Massenzustroms“ von Vertriebenen in die EU können die Mitgliedsstaaten der EU eine Aufnahme der Betroffenen beschließen. Umfasst sind insbesondere Fälle, in denen eine große Zahl an Menschen vor einem bewaffneten Konflikt fliehen und die geordnete Aufnahme im Rahmen des Asylverfahrens nicht möglich erscheint. Rechtsgrundlage ist die sogenannte Massenzustromsrichtlinie (RL 2011/55/EG). Der Rat der Europäischen Union müsste auf Vorschlag der Kommission einen „Massenzustrom“ feststellen. Es ist eine qualifizierte Mehrheit des Rats erforderlich. Der Beschluss definiert einen Personenkreis, dem zunächst für ein Jahr ein Aufenthaltsrecht gewährt wird. In Deutschland hätten die Betroffenen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Die Massenzustromsrichtlinie wurde bisher nicht angewandt. Sie hängt vom politischen Willen der Mitgliedsstaaten ab, die sich insbesondere auf eine solidarische Verteilung der Betroffenen einigen müssten.

Bundesaufnahmeprogramm

Das Bundesinnenministerium kann nach § 23 Abs. 2 AufenthG ein Aufnahmeprogramm beschließen. Es muss sich dazu mit den Bundesländern abstimmen, deren Zustimmung ist allerdings nicht erforderlich. In dem Aufnahmeprogramm könnten bestimmte Personengruppen definiert werden, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt werden soll. Möglich wäre auch, allen Ukrainerinnen und Ukrainern pauschal ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Asylantrag im Bundesgebiet

Ukrainerinnen und Ukrainer genießen innerhalb der EU Visumsfreiheit. Sie dürfen sich allerdings nur maximal 90 Tage im Schengenraum aufhalten und benötigen zur Einreise einen biometrischen Pass. Es ist allerdings möglich, zunächst nach Deutschland einzureisen und anschließend einen Asylantrag zu stellen. Wenn auf diesem Wege viele Menschen gleichzeitig kämen, würde dies zu einer Überforderung des Asylverfahrens führen und eine geordnete Aufnahme der Personen erschweren.



Anhang:

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden

(...)

(2) 1Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. 2Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. 3Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. 4Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet. (...)

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) 1Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. 2Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. 3Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. 4Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) 1Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. 2Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 5 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. 3Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. 4Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) 1Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. 2Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) 1Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. 2Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung; sie kann nach § 4a Absatz 2 erlaubt werden.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) 1Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. 2Als ernsthafter Schaden gilt: (...)

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. (...)